

Stadt Bocholt
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Begründung

zur **Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)**

im Ortsteil Suderwick für den Bereich beidseitig der Straße Kerkpatt westlich der Brunnmannstraße sowie für den Bereich der ehemaligen Trainingsplatzanlage des GSV Suderwick östlich der Straße Zur Demmingbrücke

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	2
2.	Städtebauliche Situation und Zielsetzung.....	3
3.	Raumordnung	5
4.	Verkehr und Erschließung	6
5.	Altlasten und Kampfmittel.....	6
6.	Belange von Natur und Landschaft, Klimaschutz, Fläche und Boden.....	6
7.	Wasserrechtliche Belange, Hochwasserschutz	9
8.	Immissionsschutz.....	11
9.	Ver- und Entsorgung	12
10.	Denkmalschutz.....	13
11.	Kosten und Realisierung	13
12.	Flächenbilanz	13

Anhang: Umweltbericht

Anlagen: Siehe Gutachtenliste

1. Vorbemerkung

Ein Teil der Änderungsfläche liegt beidseitig der Straße Kerkpatt und westlich der Brunsmannstraße am Rand der Ortslage Suderwick ca. 10 km vom Siedlungsschwerpunkt Bocholt entfernt. Ein zweiter Teil der Änderungsfläche liegt als ehemaliger Sportstandort im Außenbereich östlich der Straße Zur Demmingbrücke.

Anfang der 1990er Jahre wurden Bestrebungen des Sportvereins laut, die ca. 950 m entfernte Sportanlage an der Straße Zur Demmingbrücke zum Hauptplatz an der Brunsmannstraße zu verlagern. Dies widersprach allerdings den Zielen des Ratsbeschlusses zum Bodenmanagement 1995, der die Flächen als Wohnbauentwicklungsbereich Nr. 13 im Bodenmanagementkonzept kennzeichnete. Standortuntersuchungen zur Sportanlage des GSV Suderwick im Bereich der Ortslage zeigten zwar Alternativen in der Ortsrandlage von Suderwick am Hahnenpatt und nördlich der Johannes-Meis-Straße auf, konnten aber aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Zeitgleich verfestigte sich der vorhandene Standort an der Brunsmannstraße durch erhebliche Investitionen des Vereins. Eine Verlagerung der gesamten Sportanlage war somit nicht mehr finanzierbar.

Auf Basis eines überarbeiteten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes von Sport und Wohnen konnte durch Grundstücksankäufe an der Brunsmannstraße/Kerkpatt ein entscheidender Durchbruch erzielt werden, sodass eine Zusammenlegung der beiden Sportplätze weiterverfolgt werden konnte.

Angrenzend zur Sportanlage im Bereich beidseitig des Kerkpatts sind die im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungen für Erwerbsgärtnerei und der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule inzwischen aufgegeben worden.

Vor diesem Hintergrund wurden im Mai 2011 die Einleitungsbeschlüsse für die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und für das Bebauungsplanverfahren Suderwick 11-2 gefasst, um die Sportplatzerweiterung und die bauliche Entwicklung planungsrechtlich abzusichern. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden gem. §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch wurde vom 18.10.2011 bis 18.11.2011 durchgeführt. Nach der ersten öffentlichen Auslegung vom 20.07.2012 bis 20.08.2012 wurde die Änderung des FNP's durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2013 endgültig festgestellt.

Vor Genehmigung der Bauleitplanung durch die Bezirksregierung hat sich für einen Teilbereich des Bebauungsplanes noch Änderungsbedarf ergeben. Insofern wurde vom 29.07. – 29.08.2014 eine zweite öffentliche Auslegung durchgeführt, um die städtebaulichen Zielsetzungen insbesondere zum Schallschutz besser umsetzen zu können. Der erneute Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 11-2 und der erneute Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung erfolgte am 12.11.2014.

Der Beschluss erfolgte jedoch parallel zu einer zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannten geänderten Rechtslage hinsichtlich der Bekanntmachung von Umweltinformationen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch. Die zur Schlussbekanntmachung erforderliche Genehmigung der 95. Flächennutzungsplanänderung konnte aufgrund der geänderten Vorgaben der Rechtsprechung nicht eingeholt werden.

Deshalb musste für die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes 11-2 eine weitere Offenlage durchgeführt werden.

Um jedoch die grundlegenden städtebaulichen Projekte - Verlagerung des Sportplatzes und die erforderliche Schallschutzbebauung an der Brunsmannstraße - durch eine erneute öffentliche Auslegung nicht zu verzögern oder gar zu gefährden, wurden die Maßnahmen entsprechend des § 33 Baugesetzbuches „Zulässigkeit von Planvorhaben während der Planaufstellung“ genehmigt und umgesetzt. Die Erweiterung der Sportanlage erfolgte insofern 2016 und die Bebauung im Bereich der Wohngebietsstraße Eltings Poll wurde dann bis ca. 2020 weitestgehend abgeschlossen.

Nunmehr haben sich folgende aktuelle Projekte insbesondere am Kerkpatt so weiterentwickelt, dass die Umsetzung durch die alten städtebaulichen Zielsetzungen nicht mehr abgedeckt wird.

- Ersatz des provisorischen Umkleidecontainers durch ein massives Gebäude nördlich der Sportplatzanlage. Dadurch kann der Bereich des alten Baumbestandes nördlich der Turnhalle als Grünfläche und Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gesichert werden. Im Gegenzug entfällt die Anpflanzungsfläche am neuen Standort westlich der Turnhalle.
- Berücksichtigung von Maß der baulichen Nutzung für die geplante Kindertagesstätte durch Anpassung der Kennzahlen, der Bauweise und der Dachneigung.
- Anpassung der Festsetzungen hinsichtlich Schallschutz aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben.

Mit der erneuten 3. öffentlichen Auslegung soll den Anforderungen an die Bekanntmachung von Umweltinformationen nachgekommen werden und die Umsetzung der neuen baulichen Entwicklungen Berücksichtigung finden sowie der Bebauungsplan endgültig zur Rechtskraft geführt werden. Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Parallelverfahren in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 02.05. – 05.06.2023 erneut öffentlich ausgelegt. Anregungen aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden nicht vorgelegt.

Die Gesamtfläche des im Parallelverfahren betriebenen Bebauungsplanes 11-2 beträgt ca. 60.000 qm und schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von ca. 35 Baugrundstücken mit ca. 50 WE und die Verlagerung des Nebenplatzes des Sportvereines GSV Suderwick von der Straße Zur Demmingbrücke zur Brunsmannstraße.

2. Städtebauliche Situation und Zielsetzung

Die vorbereitende Bauleitplanung ist seit 1979 im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bocholt festgestellt und stellt den westlich der Brunsmannstraße gelegenen Teil des Änderungsbereiches als landwirtschaftliche Fläche – teilweise mit der Zweckbestimmung Erwerbsgärtnerei – und als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule dar. Der Änderungsbereich an der Straße Zur Demmingbrücke ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz gekennzeichnet.

Die veränderten städtebaulichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordern auf Basis des Gesamtkonzeptes zur Sport- und Wohnbauentwicklung in Teilbereichen eine Neuordnung. Die Bauleitplanung soll auf die neuen strukturellen Vorgaben ausgerichtet und den gemeindlichen Erfordernissen angepasst werden. Die Änderung des FNP's wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Suderwick 11-2 betrieben.

Der bislang in ca. 950 m Entfernung vom Hauptplatz des Vereins gelegene Trainingsplatz wurde inzwischen aufgegeben und ist 2016 zur Brunsmannstraße westlich des Vereinsgeländes verlagert worden. Dafür ist die Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche in Grünanlage mit der Zweckbestimmung Sportplatz gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB zu ändern. Die Verlagerung erfolgte aus vereinsorganisatorischer Sicht und aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere für die vielen Jugendmannschaften, die ansonsten die Dinxperloer Straße - L606 und die Straße Zur Demmingbrücke - K2 hätten befahren und queren müssen.

Die bestehende Sportplatzfläche mit Turnhalle, Hauptplatz, Tennisanlage und Stellplätze ist im rechtswirksamen FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in einer Größenordnung von 18.300 qm dargestellt. Die baulichen Anlagen sind hierbei der Ortslage zugeordnet, ebenso liegen die Stellplätze entlang der Brunsmannstraße. Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz um 17.920 qm erweitert und als Festsetzung im Bebauungsplan übernommen werden. Der westliche Erweiterungsbereich des Sportplatzes mit 16.116 qm nimmt den neuen mit Rasen ausgebauten Nebenplatz und die umfangreichen Grüngestaltungsmaßnahmen auf. Ein 1.804 qm großer, an der Brunsmannstraße gelegener Stellplatzbereich des Vereins, wird neu angelegt und geordnet. Der westliche Änderungsbereich mit dem Rasenplatz und den Grünanpflanzungen nimmt hierbei ca. 90 % der Erweiterungsfläche ein und der östliche gelegene neue Stellplatzbereich ca. 10%.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung werden großflächige Grünanpflanzungen zur freien Landschaft und zum Wohnbereich am Kerkpatt festgesetzt. Die Gehölzstreifen auf der Sportplatzanlage haben hierbei eine Größenordnung von ca. 4.800 qm. Aus Gründen der Darstellungssystematik im FNP soll die Erweiterung im FNP mit der gleichen Darstellung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz erfolgen, wie der Bestands - Sportplatz und als Festsetzung im Bebauungsplan aus folgenden Gründen übernommen werden:

- Nur der mit Rasen ausgebaute Nebenplatz mit den umfangreichen Grünanpflanzungen wird hinzugefügt und der Grünanteil überwiegt hier deutlich mit 90 % gegenüber der neuen Stellplatzanlage mit 10 %. Der Bereich der Grünfläche an der Brunsmannstraße ist zusätzlich mit einem „P“ für Stellplatzfläche für die Sportplatznutzung dargestellt.
- Aufgrund der Ortsrandlage werden die Sportplätze mit umfangreichen Grünfestsetzungen im Bebauungsplanverfahren versehen, um einen Puffer zwischen der Wohnbebauung und zur freien Landschaft zu schaffen. Der Grünpuffer nimmt hier eine städtebauliche Funktion wahr und dient der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und auch ökologischen Belangen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Die Sportfläche an der Straße Zur Demmingbrücke soll hingegen zukünftig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden, da dieser Sportstandort aufgrund der Verlagerung zum Hauptplatz nicht mehr benötigt wird. Im Bereich der Straße Kerkpatt wurden die letzten Gewächshäuser der Gärtnerei in 2000 abgerissen. Diese Fläche ist inzwischen mit zwei Einfamilienhäusern bebaut worden und östlich davon ist 2023 eine dreigruppige Kindertagesstätte mit Familienzentrum fertiggestellt worden. Der nördlich der Straße Kerkpatt gelegene Schulstandort wurde Juli 2010 aufgegeben. Eine kleinere, bisher als Erwerbsgärtnerei dargestellte Fläche, wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz gekennzeichnet. Zwei im FNP im Änderungsbereich bzw. angrenzend dargestellte Spielplätze, die in der Örtlichkeit keine Umsetzung fanden, sollen dafür entfallen bzw. der neuen Spielplatzfläche zugeordnet werden.

Aufgrund der Verlegung der Brunsmannstraße wird eine ca. 1.800 qm große Wohnbaufläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt, um erstmalig ein geordnetes Parken für die Sportanlage zu ermöglichen. Diese Fläche liegt westlich der neuen Brunsmannstraße und ist somit von der Lage und vom Nutzungszweck deutlich den Sportplätzen zugeordnet. Der Bereich der Grünfläche an der Brunsmannstraße ist zusätzlich mit einem „P“ für Stellplatzfläche für die Sportplatznutzung dargestellt.

Die weitergehende Änderung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf dem Umweltbericht aus 2012 und die vertiefende Artenschutzprüfung aus 2012. Die Berichte wurden aber vom Abgrenzungsbereich angepasst und vom Landschaftsbüro Fröhlich & Sporbeck in 2023 neu erarbeitet.

3. Raumordnung

Der Ortsteil Suderwick bildet mit dem niederländischen Dinxperlo ein zusammenhängendes Siedlungsgefüge auch hinsichtlich privater und öffentlicher Dienstleistungen sowie wirtschaftlicher Verflechtungen. Der Hellweg ist Grenze und Verbindungsachse zugleich. Der siedlungsräumliche Zusammenhang mit dem niederländischen Dinxperlo ist auch Voraussetzung dafür, dass der Regionalplan die Ortslage Suderwick als Wohnsiedlungsbereich ausweist, obwohl die Größenordnung als Wohnplatz mit mindestens 2000 Einwohnern bislang nicht gegeben war. Der Regionalplan Münsterland vom 27.06.2014 stellt die Gewerbe- und Siedlungsbereiche in Suderwick mit entsprechenden Erweiterungsflächen dar. Die Wohnbauflächen des Bebauungsplangebietes 11-2 liegen innerhalb des dargestellten Wohnsiedlungsbereiches am Rande eines Agrarbereiches, während die Sportplatzflächen den dargestellten Agrarbereich leicht tangieren. Die Darstellungen lassen sich jedoch aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplanes noch daraus ableiten. In dem an der Straße Zur Demmingbrücke gelegenen Änderungsbereich soll die FNP-Darstellung von Grünfläche/Sportplatz in Fläche für die Landwirtschaft geändert werden. Dieser Bereich ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgesetzt.

Der vorliegende Entwurf der Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bocholt ist daher mit den Zielen der Raumordnung des Regionalplanes vereinbar. Eine landesplanerische Anfrage erfolgte vor der öffentlichen Auslegung. Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung vom 14.02.2023 bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken gegen die vorgelegte 95.Änderung des Flächennutzungsplanes.

4. Verkehr und Erschließung

Die Straße Kerkpatt erschließt die dargestellten Wohnbauflächen im Änderungsbereich zur Wiggerstraße bzw. zum Hellweg.

Die Brunsmannstraße wurde soweit verlegt, dass Raum für die Stellplatzanlage des Sportvereins geschaffen und die Straße in verkehrstechnisch ausreichender Breite erstmalig hergestellt werden konnte. Seinerzeit war im Bereich der Sportanlage nur ein ungeordnetes Parken entlang der angrenzenden Straßen möglich. Die Brunsmannstraße führt zur klassifizierten Straße L 606 - Dinxperloer Straße. Mit der Zusammenführung der Sportplätze an der Brunsmannstraße sind diese Anlagen unmittelbar der Ortslage zugeordnet, ohne dass die klassifizierten Straßen L606 und K2 überquert werden müssen. Insofern werden auch die Einbiegeverkehre an der nördlichen Straßeneinmündung Brunsmannstraße/L606, die der Sportanlage zuzurechnen sind, deutlich zurückgenommen. Gleichwohl ist die Verkehrsentwicklung in diesem Bereich in den Jahren nach Ausbau der Brunsmannstraße besonders zu beobachten und die Anforderungen im Bereich der geplanten Einmündung gegebenenfalls zu überarbeiten. Das schließt die Untersuchung bzw. Anordnung von Linksabbiegestreifen im Zuge der Landesstraße ebenso ein, wie die mögliche Anlage einer Querungshilfe im Schatten der Linksabbiegespur. Zurzeit wird allerdings davon ausgegangen, dass sich die verkehrliche Situation in diesem Bereich durch die Zusammenlegung der Sportanlagen verbessert.

Der östliche Änderungsbereich liegt östlich der K2 an der Straße Zur Demmingbrücke südlich der Ortslage Suderwicks und ist direkt an diese Straße angebunden.

5. Altlasten und Kampfmittel

Im nördlichen Planbereich südlich der Straße Kerkpatt liegt ein ehemaliges Gärtnerigelände. Dieses wird im Altlastenkataster des Kreises Borken unter dem Aktenzeichen 665101/02-240 nachrichtlich geführt. Bei Bodenuntersuchungen wurden im Hinblick auf die künftige Wohnnutzung keine relevanten Schadstoffgehalte festgestellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen liegen beim Kreis Borken im Fachbereich Natur und Umwelt – Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz vor, bzw. sind beim Geschäftsbereich Stadtgrün und Umwelt der Stadt Bocholt einzusehen.

Hinweise auf Kampfmittelvorkommen liegen nicht vor. In der verbindlichen Bauleitplanung wird vorsorglich für das gesamte Plangebiet ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. Für Flurstücke südlich der Straße Kerkpatt wird zudem eine Absuche im noch zwingend gefordert und im parallelen Bebauungsplanverfahren 11-2 geregelt.

6. Belange von Natur und Landschaft, Klimaschutz, Fläche und Boden

Belange von Natur und Landschaft

Sofern im Änderungsbereich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft auf bisher unbebauten Flächen verursacht werden, so werden diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gem. Baugesetzbuch bilanziert und ausgeglichen.

Gemäß den §§ 2 und 2a des Baugesetzbuches wird eine Umweltprüfung durchgeführt und die in dieser Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist als Anhang beigelegt.

Im Rahmen der Umweltprüfung, die im anliegenden Umweltbericht dokumentiert ist, werden die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Umweltbelange sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Belangen beschrieben und bewertet. Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist auf der Ebene des Bebauungsplanes abzuarbeiten ebenso wie die Entwicklung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind im zugehörigen Umweltbericht zum Bebauungsplan 11-2 (Froelich & Sporbeck 23.01.2023) dargestellt. Die in den Gesetzen und Fachplanungen genannten Umweltziele werden beachtet bzw. sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Bebauungsplanverfahren wird festgesetzt, dass entlang der Wohngebietsfläche am Kerkpatt und zum Außenbereich ein ca. 4.800 qm großer 5,0 – 16,0 breiter Gehölzstreifen als Pufferfläche zwischen Sport und Wohngebiet und zur freien Landschaft anzupflanzen ist. Hiermit wird nicht nur ein harmonischer Übergang zwischen den Nutzungen geschaffen, sondern auch der ökologische Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf diesen Flächen ausgeglichen. Die ca. 1.840 qm große Fläche für den Lärmschutzwall an der L606 ist ebenfalls als Ausgleichsfläche bepflanzt worden.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist geprüft worden, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die vorbereitende Bauleitplanung steht den Vorgaben des Artenschutzes der verbindlichen Bauleitplanung nicht entgegen. Ein Erfüllen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend zu prüfen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind ggf. entsprechende Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen.

Klimaschutz

Der am Siedlungsrand der Ortslage Suderwick gelegene Änderungsbereich ist überwiegend dem Freilandklima mit ungestörtem Temperatur-/Feuchteverlauf und normaler Strahlung zuzuordnen. Aufgrund der Durchgrünung und vergleichsweise geringen Bebauungsdichte herrscht auch im Ortsteil Suderwick Freilandklima. Es herrschen hier keine wesentlichen Temperaturunterschiede.

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen bzw. der Sportplatzenerweiterung wird die Kaltluftproduktion der bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen verringert.

Der Verlust von Kaltluftproduktionsflächen ist für den angrenzenden Siedlungsbereich unter Berücksichtigung des zu erwartenden Klimawandels nur von untergeordneter Bedeutung, da infolge der fast ebenen Niederterrassenlandschaft genügend landwirtschaftliche Flächen verbleiben und durch die ständigen Windbewegungen es zu keiner Ausbildung lokaler Windsysteme kommen kann. Ein Luftaustausch erfolgt nach wie vor insbesondere aufgrund der dominanten Südwestwinde. Erhebliche Luftbelastungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der KFZ-Verkehr durch die Anlieger (Wohngebiet, Erweiterung Sportanlage) nicht wesentlich erhöhen wird. Um den Klimaschutz zu verbessern, hat die Stadt Bocholt Leitziele festgelegt und das „Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ IKKK 2013 aufgestellt und beschlossen. Das Konzept ist seitdem in die Jahre gekommen. Aktuell arbeiten verschiedenen Fachbereiche der Stadt Bocholt und externe Experten zusammen daran, für Bocholt passende Handlungsansätze und Umsetzungen für ein neues Klimakonzept zu entwickeln. Unterstützung dazu kommt seit Anfang des Jahres 2023 vom Fachbüro *ENERGIELENER* aus Greven. Als Maßnahme ist u. a. an den Straßen Eltings Poll und Kerkpatt die Möglichkeit der Südausrichtung der Gebäude und Dachflächen gegeben, um den Energiegewinn durch Grundrissoptimierung und Solaranlagen zu nutzen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die parallele Bauungsplanänderung nicht zu erwarten.

Fläche und Boden

Mit den BauGB-Novellen 2013 und 2017 rückte das Thema Flächenverbrauch sowie die Beachtung des Schutzgutes Fläche durch die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung in den Focus der Bauleitplanung. Bei öffentlichen und privaten Projekten sollen die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft werden. Des Weiteren ist im Rahmen der Bauleitplanung besonders die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu prüfen und die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung umzusetzen (§ 1 Abs. 5 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB).

In Verbindung mit den § 1 Abs. 5 BauGB, § 1a Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist zu diesem Bauleitplanverfahren anzumerken, dass zwei Sportplatzanlagen zusammengeführt und eine Altanlage an der Straße Zur Demmingbrücke flächenneutral wieder der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Die südlich gelegene Landstraße L 606 bildet zudem eine starke Zäsur, die die Ortslage zum Außenbereich hin abgrenzt. Insofern wird insbesondere der Änderungsbereich zur Wohnflächennutzung nördlich der L606 als Maßnahme der Innenentwicklung definiert.

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen bzw. der Sportplatzenerweiterung kommt es im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu einer Inanspruchnahme und Überbauung der bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Gegenüber dem Altzustand wird im Änderungsbereich der Umfang der überbauten / versiegelten Flächen insgesamt deutlich zunehmen. Die Funktionen des Bodens als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Bodenlebewesen sowie als Filter des Niederschlags- bzw. Sickerwassers werden durch Überbauung und Versiegelung teilweise beeinträchtigt. Im Gegenzug wird jedoch eine ca. 9.000 qm große Sportfläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt und eine örtliche Versickerung festgesetzt.

Alternative Planungsmöglichkeiten bieten sich aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Flächen für die Wohnbauentwicklung nicht an.

7. Wasserrechtliche Belange, Hochwasserschutz

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Als Ergänzung zum Landesentwicklungsplan NRW enthält dieser Ziele und Grundsätze zur Gefahrenverringerung von Starkregen und Hochwasser. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, Grundsätze sind zu berücksichtigen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern zu prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels, wie Starkregen. Dadurch können größere Schäden durch Hochwasserereignisse begegnet werden.

Der Änderungsbereich des FNP liegt im Teileinzugsystem Rheingraben-Nord. Bei Nichtstandhalten der bestehenden technischen Schutzeinrichtungen könnten bei einem Hochwasserszenario mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQhäufig) der Bereich gem. Hochwassergefahrenkarte Rhein (2) im Wesentlichen überschwemmt werden. Mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) würde in dem Falle die gesamte Fläche überschwemmt werden. Allerdings berücksichtigt die Gefahrenkarte aus 2019 noch nicht die städtebauliche Neuentwicklung der verbindlichen Bauleitplanung mit den durchweg höher liegenden Grundstücken. Da die technischen Schutzeinrichtungen jedoch stets instandgehalten werden, ist dies eine rein theoretische Gefahrenlage, so dass keine weiteren Schutzmaßnahmen im Plangebiet getroffen werden müssen.

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurden durch die Bezirksregierung Münster die Hochwassergefahrenkarten HQ100 (Hochwasser tritt im Mittel alle 100 Jahre auf) und HQextrem (Extremhochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf) für die verschiedenen Flusseinzugsbereiche erstellt. Die Hochwassergefahrenkarten HQ100 und HQextrem sind Resultat der Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie und bieten die Möglichkeit, die individuelle Gefahrenlage zu bewerten. Die Gefahrenkarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung und sind für jeden Bürger online bei der Bezirksregierung Münster unter www.flussgebiete.nrw.de einzusehen.

Für die Beachtung möglicher Starkregenereignisse in der Bauleitplanung wurden vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen drei Szenarien als Arbeitshilfe entwickelt.

- Szenario 1 stellt ein seltenes Ereignis dar, das häufiger als ein 100-jährliches Ereignis auftritt, aber die Bemessungen des Kanalnetzes noch deutlich überschreitet.
- Szenario 2 ist ein außergewöhnliches Ereignis, welches regional differenziert durch ein statistisches Niederschlagsereignis (Dauer 1 Stunde) mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren generiert wird und zu einem außergewöhnlichen Oberflächenabflussereignis führt.

- Szenario 3 stellt ein extremes Ereignis dar, welches durch ein extremes Niederschlagsereignis (90 mm in 1 Stunde) generiert wird und zu einem extremen Oberflächenabflussereignis führt.

Für den Geltungsbereich der 95. Flächennutzungsplanänderung liegen Daten für die Szenarien 2 und 3 vor, so dass Aussagen für ein außergewöhnliches und ein extremes Ereignis getroffen werden können. Das Ingenieurbüro Sönnichsen & Weinert hat für die Stadt Bocholt im Rahmen des Projektes „Hochwasserallianz Bocholter Aa“ Starkregenkarten für das gesamte Stadtgebiet erstellt. Diese beruhen auf standardisierten Grundannahmen, die für die Erarbeitung von Starkregenkarten in NRW gelten. Die Starkregengefahrenkarten der Stadt Bocholt sind unter folgenden Link einsehbar:

<https://www.bocholt.de/rathaus/starkregengefahrenkarten/>

Im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses (Szenario 2) wird der Bereich der Flächennutzungsplanänderung durch Rückstau des dann nicht abfließenden Niederschlagswassers unterschiedlich hoch eingestaut. Mehrere Bereiche weisen eine Einstauhöhe von 50 - 100 cm auf, die hauptsächlich in den Randbereichen der Nutzungen Parkplatz Brunsmannstraße sowie Freiraum Kita am Kerkpatt liegen. Von einer Einstauhöhe von 10 – 50 cm sind größere Teilbereiche der Sportanlage und partiell Verkehrsflächen und Gartenflächen betroffen. Da von diesen Einstauhöhen im Wesentlichen die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Freiraum der Kita südlich des Kerkpatts betroffen sind, ist die Gefahr von Starkregenereignissen unter Zugrundelegung der Daten aus dem Szenario 2 als gering einzustufen.

In Verbindung mit einem extremen Ereignis (Szenario 3) werden weitere Flächen mit einer Einstauhöhe von 10 – 50 cm dargestellt. Zusätzlich erhöht sich der Umfang jener Flächen, die eine Höhe des Niederschlagswassers von 50 – 100 cm aufweisen werden. Diese Flächen liegen aber, wie bereits im Szenario 2 erläutert, in den Bereichen der Nutzungen Parkplatz Brunsmannstraße sowie im Freiraum der Wohnbaufläche/Kita am Kerkpatt, so dass auch im Falle eines Szenarios 3 überwiegend Stellplatzflächen sowie Grünbereiche betroffen sind.

Im Zuge der Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung sind insbesondere die Entwicklungsflächen der Straßen Eltings Poll und die Brunsmannstraße um bis zu 100 cm erhöht worden, um eine örtliche Versickerung mit ausreichend Flurabstand zum Grundwasser zu ermöglichen. Des Weiteren ist es in Bocholt Standard, die Flachdachbereiche in neuen Baugebieten mit einer extensiven Dachbegrünung festzusetzen, um zusätzliche Retentionsflächen zu schaffen und um den Wasserabfluss zu reduzieren.

In einem Bereich südlich der Pletterstraße in Bocholt-Suderwick ist im Zuge der Umsetzung des aktuellen Entwässerungskonzeptes für den Siedlungsbereich Suderwick ein Regenrückhaltebecken mit einer Wasserfläche von 7.700 qm und einen Retentionsraum von 4.500 m³ geschaffen worden, der bei einer Vollenfüllung der vorhandenen Kanalisation mit Regenwasser beaufschlagt wird. Das Regenrückhaltebecken wird über eine Drossel entwässert und an den angrenzenden Wielbach abgegeben.

8. Immissionsschutz

Die vorhandene Sportanlage ist um einen zweiten Rasenplatz erweitert und die Stellplatzsituation an der Brunsmannstraße neu geordnet worden. Mit diesem Nutzungskonzept wurden die Auswirkungen der Sportemissionen zur angrenzenden Wohnbaufläche untersucht.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung 11-2 sind die Geräuschemissionen durch den Straßenverkehr und der Sportanlage des GSV Suderwick im Bebauungsplangebiet zu ermitteln und zu beurteilen. Hierzu wurde ein aktuelles Lärmschutzgutachten durch den TÜV Nord neu erstellt und das alte TÜV-Gutachten von 2011 entsprechend den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen überarbeitet. Hinsichtlich der Geruchsimmissionen hat der TÜV ebenfalls ein aktuelles Gutachten vorgelegt. Bei den Lichtimmissionen wird auf die Untersuchung des Büros Uppenkamp und Partner aus Ahaus im Zuge der Antragsstellung zur Sportanlagenerweiterung zurückgegriffen.

Die Immissionswerte der 18. BImSchV werden während der Spielzeiten innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen an der Wohnbebauung Brunsmannstraße und in einem Teilbereich des Kitagrundstückes am Kerkpatt neben der Turnhalle um 1 dB(A) – 3 dB(A) überschritten. Für das Kitagrundstück ist die Überschreitung nicht relevant, da diese außerhalb der Betriebszeiten liegen. Für die Brunsmannstraße ist seinerzeit ein passiver Lärmschutz umgesetzt und als textliche Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen worden.

Durch die Straßenverkehrsgeräusche auf der Dinxperloer Straße kommt es im Bereich der südlichen Bebauung an der Brunsmannstraße zu geringfügigen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005-1. Durch die lärmschützende Grundrissanordnung und der geschlossenen Bauweise östlich der Brunsmannstraße ist durch den Gebäuderiegel hinsichtlich des Sportanlagenlärms auch für den Verkehrslärm bereits ein ausreichender Schallschutz gegeben. Zudem wird die südliche Bauzeile und deren Freibereiche an der Straße Eltings Poll durch einen bereits angelegten 2,5 m hohen Lärmschutzwall aktiv geschützt. Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) für die Nachtzeit werden auch in den Dachgeschossen gem. Anlage 6 des Lärmschutzgutachtens in der Straße Eltings Poll eingehalten.

Im Zuge der Erweiterung der Sportplatzanlage in Suderwick wurde in 2014 eine lichttechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Das Gutachten des Fachbüros Uppenkamp und Partner aus Ahaus vom 14. August 2014 berücksichtigt den Vorgängerrund-erlass vom 02.11.2000 und kommt zu folgenden Ergebnis:

Bei vorliegender Anlagenplanung wird der gebietspezifische Immissionsrichtwert zur Tageszeit von 3 Lux an der allgemeinen Wohnbebauung und 5 Lux an der Bebauung am Kerkpatt bei gleichzeitigem Trainingsbetrieb auf beiden Sportfeldern sowie gleichzeitigem Spielbetrieb auf den Tennisplätzen nicht überschritten.

Wie die Ermittlung des Blendungswertes GR (Glare Rating) ergeben hat, kann bei vorliegender Planung aufgrund der Masthöhe und des Strahlungsverhaltens der gewählten Fluter im Bereich der schutzbedürftigen Bebauung aber auch im Bereich der Straßenführungen eine Blendung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Geruchsemissionen ist der nächstgelegene landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb südlich in ca. 200 m Entfernung zwischen der Bebauung am Kerkpatt und dem Emissionsort des Milchviehbestandes zu betrachten. Aufgrund der vorhandenen Ortsrandlage hat der Betrieb bereits heute die Wohnnutzung zu berücksichtigen und die landwirtschaftlichen Immissionswerte nach gültiger Rechtslage einzuhalten. Gutachterliche Aussagen im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zeigen auch unter Berücksichtigung angemessener Betriebserweiterungen keine Überschreitungen der Immissionswerte im Bereich der Wohnbauflächen zu dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb.

9. Ver- und Entsorgung

Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird über dem Schmutzwasserkanal Kerkpatt und der Wiggerstraße über die Brunsmannstraße der Pumpstation auf der alten Suderwicker Kläranlage zugeführt und zur Kläranlage in Dinxperlo/Niederlande weitergeleitet.

Regenentwässerung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann über das vorhandene Trennsystem in den Straßen Kerkpatt und der Wiggerstraße für die vorhandene Bebauung sichergestellt werden. Gemäß § 44 Landeswassergesetz ist anfallendes Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Über die bereits ausgeübten Baurechte hinaus soll kein weiteres Regenwasser der Regenkanalisation zugeführt werden. Neue Gebäude sind nur in Verbindung mit einer örtlichen Versickerung zulässig.

Das Büro Dr. Schleicher und Partner aus Gronau hat im Plangebiet im Juni 2010 eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Laut Gutachten ist der mittlere höchste Grundwasserstand mit 17,2 m ü. NN festgestellt worden. Die Versickerungsfähigkeit ist mit fein bis mittelkörnigen Sanden unterhalb des humosen Oberbodens gegeben. Für die Versickerung von Niederschlagswasser wird nach Merkblatt ATV-DVWK-A 138 eine Sickerraummächtigkeit von mindestens 1,0 m oberhalb des mittleren höchsten Grundwasserstandes gefordert. Die Sohle der Versickerungsanlage muss damit mindestens bei einer Höhe von 18,2 m ü. NN liegen. Insofern ist es erforderlich, dass das Gelände auf rund 18,5 m ü. NN mit sickerungsfähigen Sand aufgefüllt werden muss, um den erforderlichen Grundwasserabstand zu erreichen. Die Grundstücksgrößen sind dafür ausreichend zu bemessen.

Da bei den Sportplatzflächen keine zusätzlichen versiegelten Flächen anfallen ist hier eine Versickerung nicht relevant. Regenwässer der verlegten Brunsmannstraße und der Straße Eltings Poll sind vor Ort zur Versickerung zu bringen. Die notwendigen Flächen sind im Plan als Versickerungsmulden gekennzeichnet.

Gas, Wasser, Strom, Energiekonzept

Die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom wird durch die Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH sichergestellt. Die erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für das Baugebiet gewährleistet werden.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Entsorgungs- und Servicebetrieb der Stadt Bocholt (ESB). Zur Abfallentsorgung für den Ortsbereich ist u. a. ein Containerstandort westlich der Brunsmannstraße festgesetzt worden.

Die Sicherstellung des Telekommunikationsnetzes erfolgt durch die in der Stadt Bocholt vorhandenen Netzbetreiber. Neubaugebiete werden dabei generell mit Glasfaser erschlossen, so dass symmetrische Anschlüsse mit Bandbreiten bis zu einem Gigabit bereitgestellt werden können.

10. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes 11-2 als auch im unmittelbaren Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Bocholt von 1982, aufgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Nördlich angrenzend auf dem kath. Friedhof befindet sich jedoch ein barockes Sandsteinkreuz aus der ersten Hälfte des 18. Jh., eingetragen in der Denkmalliste unter der Nr. 5. Blickbeziehungen oder Fernwirkungen zum Baudenkmal wie der kath. Kirche in mind. 150 m Entfernung, eingetragen in der Denkmalliste unter Nr. 6, sind nicht negativ betroffen.

Erkenntnisse zu Bodendenkmälern liegen im Plangebiet nicht vor. Zur Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes wird ein Hinweis im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

11. Kosten und Realisierung

Die Erweiterung der Sportanlage ist 2014 beantragt und genehmigt worden. Der Baubeginn erfolgte 2016. Die notwendigen Kostenansätze wurden im Haushalt bereitgestellt. 2015 wurde zwischen Stadt und einem Bauträger ein Erschließungsvertrag geschlossen, um die Erschließung der Wohnbauflächen östlich der Brunsmannstraße abzusichern. Die Brunsmannstraße wurde zusammen mit den beiden Stellplatzanlagen inzwischen endgültig ausgebaut.

12. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz der FNP-Änderung stellt sich wie folgt dar:

Östlicher Teil:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grünfläche Sportplatz in Fläche für die Landwirtschaft
(Zur Demmingbrücke)..... | 9.036 qm |
|---|----------|

Westlicher Teil:

- | | |
|--|------------------|
| 2. Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche Sportplatz..... | 13.243 qm |
| 3. Fläche für die Landwirtschaft/Erwerbsgärtnerei
in Grünfläche Sportplatz..... | 2.873 qm |
| 4. Fläche für die Landwirtschaft/Erwerbsgärtnerei in Wohnbaufläche..... | 8.797 qm |
| 5. Fläche für die Landwirtschaft/Erwerbsgärtnerei in Grünfläche Spielplatz... | 2.521 qm |
| 6. Gemeinbedarfsfläche/Schule in Wohnbaufläche..... | 7.220 qm |
| 7. Wohnbaufläche in Grünfläche Sportplatz/Stellplatzanlage..... | 1.804 qm |
| Gesamtfläche FNP-Änderung..... | 45.494 qm |

Bocholt, 04.09.2023
301de

Der Bürgermeister
i. A.

gez.:

Dipl.-Ing. Bernhard Deckers

Anhang:

- Umweltbericht FNP, Froelich & Sporbeck, Bochum, 16.01.2023

Gutachtenliste:

- Baugrunduntersuchung, Dr. Schleicher, Gronau, 10.06.2010
- Lichttechnische Untersuchung, Uppenkamp und Partner, Ahaus, 14.08.2014
- Geruchsgutachten, TÜV NORD, Essen, 22.08.2023
- Lärmgutachten (Sport und Verkehr), TÜV NORD, Essen, 30.08.2023
- Artenschutzprüfung, Froelich & Sporbeck, Bochum, 09.09.2022

95. Flächennutzungsplanänderung Bocholt Suderwick Umweltbericht

Stand: 16.01.2023

Erstellt im Auftrag:
Stadt Bocholt



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum Ehrenfeldstr. 34 44789 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0 F +49.234.9536353 bochum@fsumwelt.de www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-221013
Status	Endbericht
Version	
Datum	16.01.2023

Bearbeitung		
Projektleitung	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologe M.Sc. Biologie
Bearbeiter/in	Paula Fokken	B.Sc. Geographie
Unter Mitarbeit von		
Freigegeben durch Geschäftsführung	Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)	



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Inhalte, Ziele und wesentliche Darstellungen des Flächennutzungsplans	5
1.2.1	Lage im Raum und Abgrenzung	5
1.2.2	Art und Umfang des geplanten Vorhabens	6
1.2.3	Bedarf an Grund und Boden	7
1.3	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes	8
1.4	Planerische Vorgaben	9
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	11
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	16
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
2.5	Unfall- bzw. Katastrophenfall	17
3	Zusätzliche Angaben	17
3.1	Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	17
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	17
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	18
	Literatur und Quellen	20

Tabellenverzeichnis		
Tab. 1:	Flächenbedarf	7
Tab. 2:	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	8
Tab. 3:	Bestandsaufnahme Basisszenario	11
Tab. 4:	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs (TIMONLINE 2022)	6
Abb. 2:	95. Änderung Flächennutzungsplan (STADT BOCHOLT 2022B)	7
Abb. 3:	Ausschnitt Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014)	9
Abb. 4:	Ausschnitt Flächennutzungsplan (aktuelle Darstellung) (STADT BOCHOLT 2022A)	10
Abb. 5:	Bodentypen FNP-Änderung (blau: Gley; braun: Plaggenesch)	12



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bocholt plant, sowohl den Neubau von Wohngebäuden östlich der Brunsmannstraße zu sichern, als auch die Grünflächen der Sportanlagen westlich der Brunsmannstraße zu erhalten und räumlich zu bündeln. Zur Umsetzung dieser Planung ist eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bocholt für drei Teilbereiche erforderlich, da die aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans die Planung bauplanungsrechtlich nicht zulassen. Die Änderungen erfolgen über die 95. Flächennutzungsplanänderung. Der Änderungsbereich des FNP umfasst insgesamt eine Größe von ca. 4,5 ha.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass bei Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definiert und schließen insbesondere die Vorgaben bzw. Inhalte von Fachgesetzen und Fachplänen sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) ein.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen. Die Anlage 1 des BauGB gibt die Inhalte des Umweltberichtes vor.

1.2 Inhalte, Ziele und wesentliche Darstellungen des Flächennutzungsplans

1.2.1 Lage im Raum und Abgrenzung

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Suderwick der Stadt Bocholt, welche innerhalb des Kreises Borken liegt. Die Fläche gliedert sich in drei Teilbereiche, die im diesem Umweltbericht als Teilbereich 1, Teilbereich 2 und Teilbereich 3 beschrieben werden. Die Lage der verschiedenen Teilbereiche wird in Abb. 1 dargestellt. Teilgebiet 1 und 2 werden im Süden von der Dinxperloer Straße begrenzt. Im Norden und Osten der Flächen befinden sich Wohngebiete und im Osten erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche in Richtung Süden fortlaufen. An Teilbereich 3 grenzen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an und zudem vereinzelt Wohnbebauung, welche sich in Richtung Norden erstreckt.



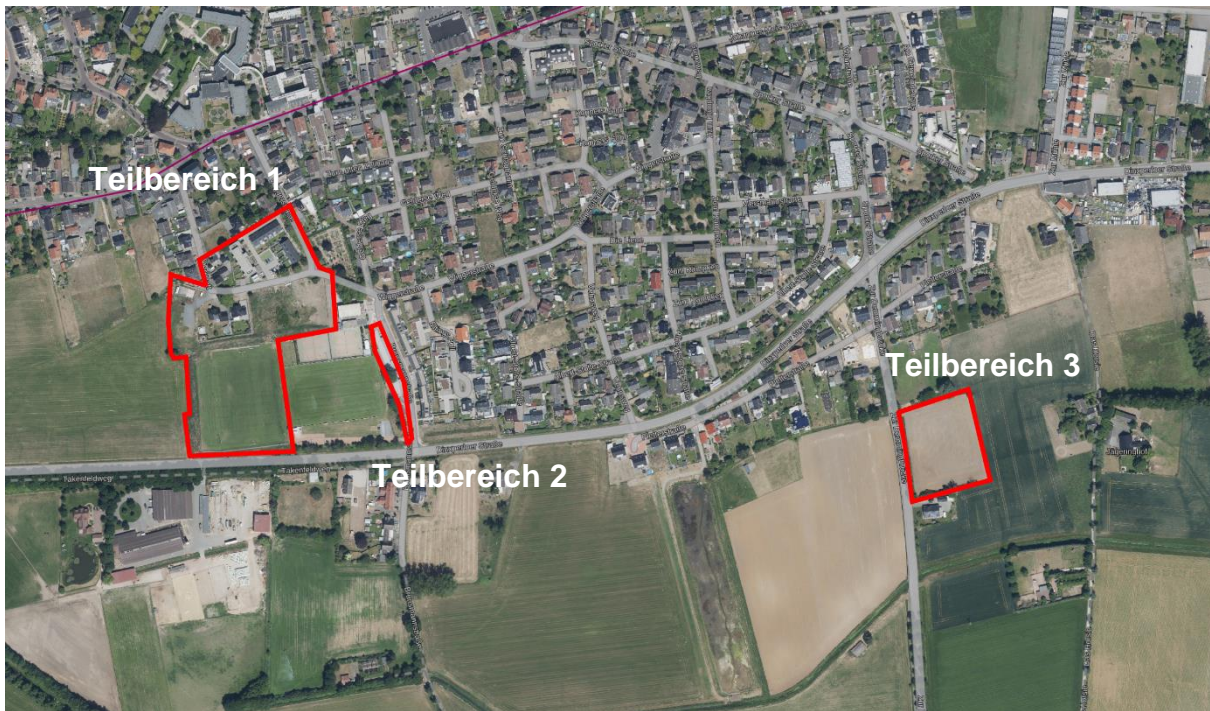


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs (TIMONLINE 2022)

1.2.2 Art und Umfang des geplanten Vorhabens

1. Änderungspunkt (Teilbereich 1)

Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf - Schule“ und von „Flächen für die Landwirtschaft - Erwerbsgärtnerei“ in „Wohnbaufläche“ und Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ – „Erwerbsgärtnerei in Grünfläche – Spielplatz“

2. Änderungspunkt (Teilbereich 1)

Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünflächen – Spielplatz“ in „Grünflächen – Sportplatz/Stellplatzanlage“

3. Änderungspunkt (Teilbereich 2)

Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Grünflächen – Sportplatz“

4. Änderungspunkt (Teilbereich 3)

Änderung von „Grünflächen – Sportplatz“ in „Flächen für die Land- und Fortwirtschaft - Landwirtschaft“



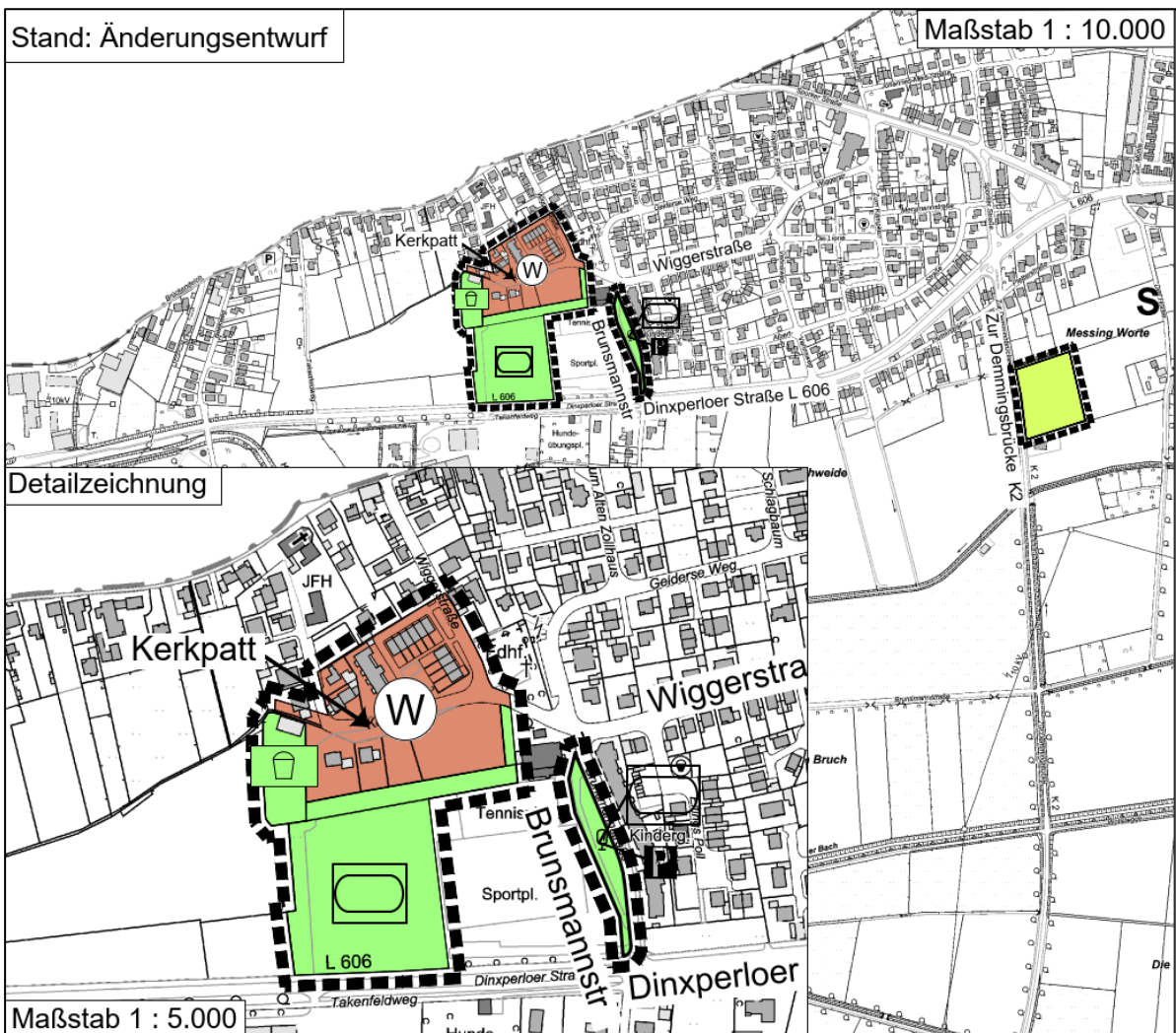


Abb. 2: 95. Änderung Flächennutzungsplan (STADT BOCHOLT 2022B)

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich hat eine Größe von etwa 4,5 ha.

Tab. 1: Flächenbedarf

Art der Nutzung	Flächenbedarf [ha] Planung
Grünfläche Sportplatz in Fläche für die Landwirtschaft	0,90
Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche Sportplatz	1,32
Fläche für die Landwirtschaft/Erwerbsgärtnerei in Grünfläche Sportplatz	0,29
Fläche für die Landwirtschaft/Erwerbsgärtnerei in Wohnbaufläche	0,88
Fläche für die Landwirtschaft/Erwerbsgärtnerei in Grünfläche Spielplatz	0,25
Gemeinbedarfsfläche/Schule in Wohnbaufläche	0,72
Wohnbaufläche in Grünfläche Sportplatz	0,18
Gesamt	4,54



1.3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Belange des Umweltschutzes Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Die nachfolgende Zusammenstellung (Tab. 2) enthält die wesentlichen inhaltlichen Maßgaben für den vorliegenden Umweltbericht.

Tab. 2: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Belange des Umweltschutzes	Vorschrift
Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c) und e) bis j) BauGB, DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau (insbesondere schalltechnische Orientierungswerte nach Beiblatt 1), GIRL, EU-Richtlinie 2002/49/EG – Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm bzw. § 47 a-f BImSchG; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. §§ 44-47 BImSchG,
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. ,a), b), g) und i) sowie ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 3 und 4 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1, 5 und 6 BNatSchG, Kapitel 3 BNatSchG (§§13-19 zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft)
Boden	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Zweck und Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) i.V.m. § 202 BauGB, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV), Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG
Fläche	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 (Bodenschutzklausel) und 3 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG
Wasser	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Grundsätze der §§ 6 und 6a WHG, LWG NW, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BNatSchG
Luft / Klima	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), h) und i) BauGB, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a Abs. 5) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, TA-Luft; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. §§ 44-47 BImSchG,
Landschaft	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG und LNatSchG NW
Kultur- und sonstige Sachgüter	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG



Sind gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Dies wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) geregelt, die dem FNP nachgelagert ist.

1.4 Planerische Vorgaben

Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER, 2014) stellt für den Änderungsbereich teils „Allgemeine Siedlungsbereiche“ teils „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Die Allgemeinen Siedlungsbereiche erstrecken sich über den nördlichen und östlichen Bereich des ersten Teilbereiches, als auch über den gesamten zweiten Teilbereich. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich befindet sich im westlichen und südlichen Bereich des ersten Teilbereiches, als auch im gesamten dritten Teilbereich. Die Dinxperloer Straße südlich der Teilbereiche 1 und 2 zählt zu den „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“. Südlich aller Teilbereiche schließt zudem eine Fläche an, die zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ gekennzeichnet ist.

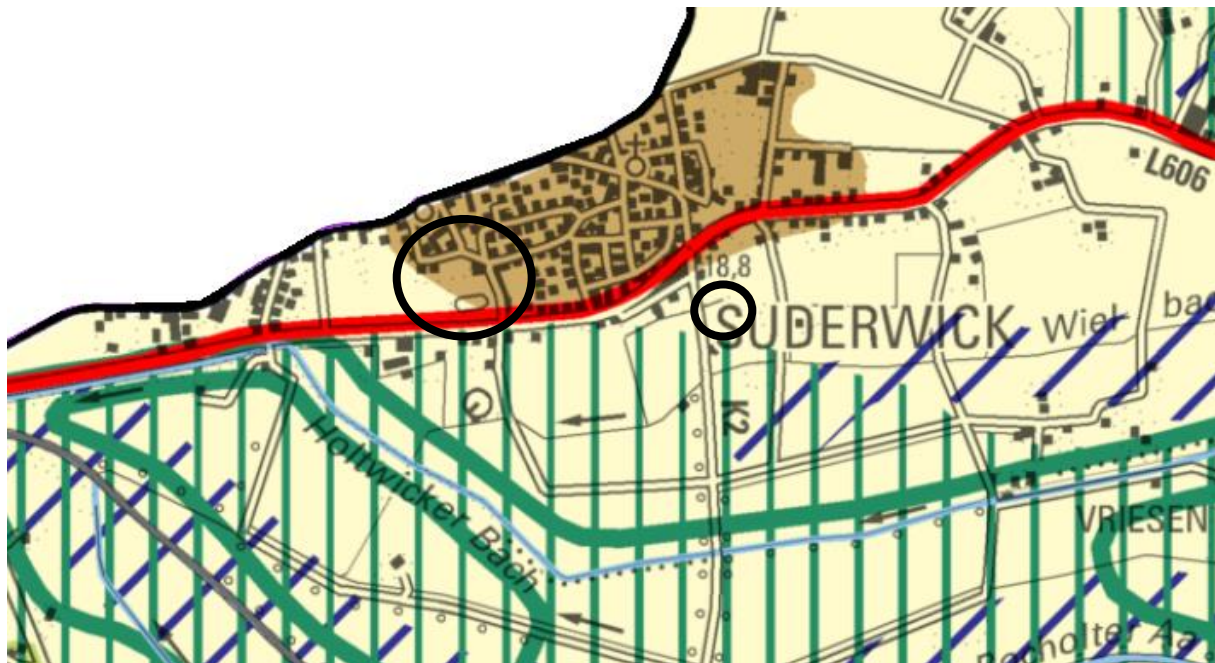


Abb. 3: Ausschnitt Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014)

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (MWIDE NRW 2017) ist der Gesamtänderungsbereich (Teilbereiche 1-3) größtenteils als Freiraum ausgewiesen. Der nördliche Bereich des ersten Teilgebietes und das gesamte zweite Teilgebiet sind jedoch als Siedlungsraum gekennzeichnet (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen).

Flächennutzungsplan

Der aktuelle FNP der Stadt Bocholt ist seit 1979 rechtswirksam und wurde seitdem mehrmals rechtswirksam aktualisiert (Stand August 2022) (vgl. Abb. 4). Im ersten Teilbereich ist die Fläche



nördlich des Kerkpatts als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule ausgewiesen. Die Fläche südlich des Kerkpatts ist als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft festgesetzt worden, mit der Zweckbestimmung Erwerbsgärtnerei. Außerdem ist mittig des Teilgebietes eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen worden. Der gesamte zweite Teilbereich wird vom Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt. Diese Festsetzung gilt auch für das gesamte dritte Teilgebiet.

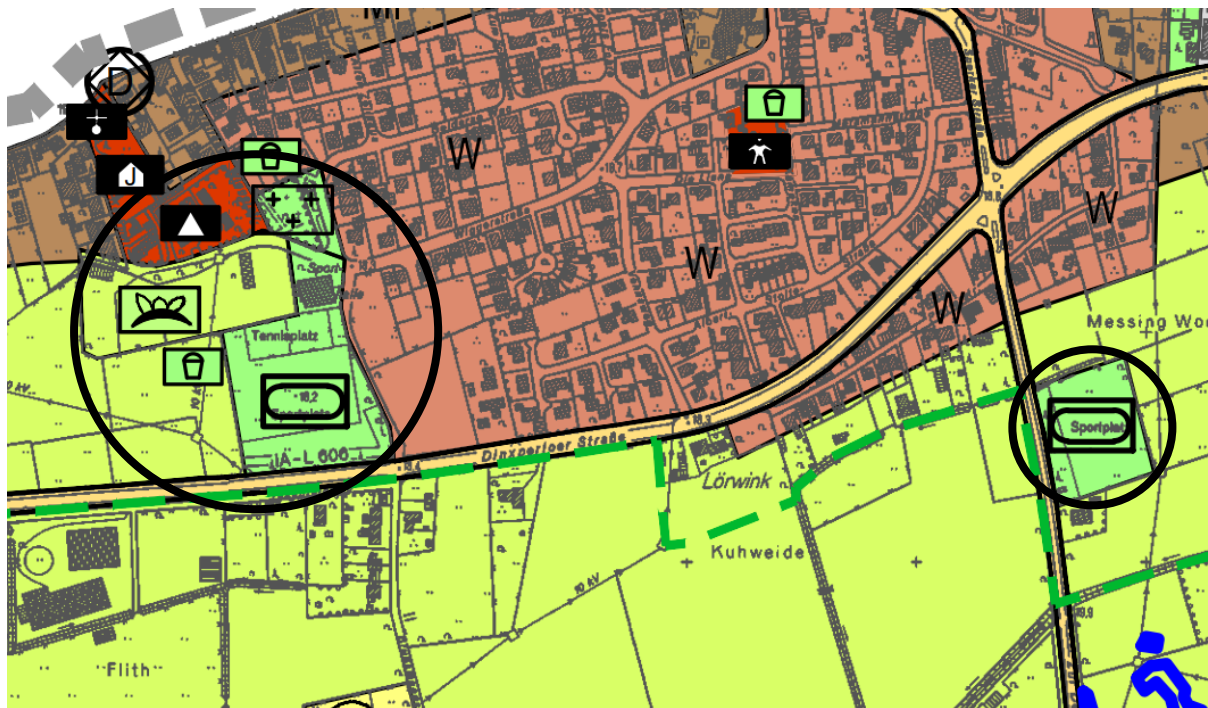


Abb. 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan (aktuelle Darstellung) (STADT BOCHOLT 2022A)

Bebauungsplan

Für die drei Teilbereiche der Änderung des FNPs besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es besteht allerdings der B-Plan Suderwick 11-2 in Aufstellung, welcher die Teilbereiche 1 und 2 abdeckt. Für den dritten Teilbereich ist keine weitere Planung vorgesehen.

Schutzgebiete

Südlich der Teilgebiete 1 und 2, als auch östlich des Teilgebiets 3 grenzt das Landschaftsschutzgebiet Suderwick an. Dieses Landschaftsschutzgebiet hat den Schutzzweck zur „Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungsfunktion“ als auch zur „Erhaltung und Entwicklung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente“.

Wasserwirtschaftliche Belange

In unmittelbarer Nähe befinden sich keine Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiete.

Forstliche Belange

Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald im Sinne des Forstgesetzes.



2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Tab. 3: Bestandsaufnahme Basisszenario

Belange des Umweltschutzes	Basisszenario
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none">Teilbereich 1: Der Süden des Teilbereichs besteht aus einer Ackerfläche, welche weiter nördlich von Gärten und Rasenflächen abgelöst wird. Getrennt werden diese Flächen von Kleingehölzen, als auch Saum- Ruderal- und Hochstaudenfluren. Auf der Garten- und Rasenfläche befindet sich eine ehemalige Gärtnerei, deren Grünflächen derzeit zur Lagerung von Grünabfällen, Kompost und Ähnlichem genutzt werden. Die Gebäude der ehemaligen Gärtnerei, eine Geräte- oder Werkhalle zeichnet sich durch marode Gebäudestruktur mit Wellplattendach aus. Im Norden entlang des Kerkpatts befindet sich eine Baumreihe aus Platanen sowie ein dichter Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Baumarten sowie einer alleinstehenden, alten Linde. Der Kerkpatt bildet die Grenze zu der Bebauung im Norden des Teilgebietes, die durch versiegelte und teilversiegelte Flächen geprägt ist. Die Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf lässt bereits Versiegelungen in Form von Bebauung zu.Teilbereich 2: Die südliche Hälfte des zweiten Teilgebiets besteht aus einer Ackerfläche. Im Norden befindet sich hingegen eine Pferdeweide, welche sich nach Osten hin erstreckt. Außerdem sind vereinzelt Gehölzstrukturen in Form von Saum- Ruderal- und Hochstaudenfluren vorhanden. Begrenzt wird die Fläche im Westen durch die Brunsmannstraße. Die Darstellung als Wohnbaufläche lässt bereits Versiegelungen durch Wohnbebauung in einem Maß von bis zu 80% (GRZ 0,6 + Überschreitung) zu.Teilbereich 3: Die gesamte Fläche besteht aus einer als Sportanlage genutzte Rasenfläche. Die Darstellung als Grünfläche verhindert eine Bebauung an dieser Stelle.Im gesamten Änderungsbereich ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten, die es artenschutzrechtlich zu berücksichtigen gilt, nicht auszuschließen. Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung im Rahmen der Aufstellung des B-Plans 11-2 (hier Artenschutzvorprüfung Stufe I) durchgeführt worden (FROELICH & SPORBECK 2022A).Die Strukturen im Änderungsbereich eignen sich als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse sowie als potentielles Zwischenquartier für Fledermäuse. Die Gehölzstrukturen eignen sich zudem als Bruthabitat für ubiquitäre Vogelarten.Die biologische Vielfalt ist aufgrund der einseitigen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen und intensiven Rasenflächen begrenzt.
Fläche	<ul style="list-style-type: none">Gesamtgröße der Teilgebiete ca. 4,5 ha.Teilbereich 1: 3,47 ha Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung mit der Zweckbestimmung Erwerbsgärtnerei und Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule.Teilbereich 2: 0,18 ha Wohnbaufläche.Teilbereich 3: 0,9 ha Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz.
Boden	<ul style="list-style-type: none">Insgesamt sind zwei Bodentypen vorhanden.Grauer Plaggenschicht: schutzwürdiger Boden mit der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Dieser Bodentyp ist durch die langjährige anthropogene Nutzung entstanden. Die Bodenart ist ein schwach schluffiger, teils humoser Sand, welche über eine hohe Durchlässigkeit verfügt und dadurch ein geringes Filtervermögen aufweist. Der Boden besitzt geringe Bodenwertzahlen mit einem mäßig frisch bis trockenen ökologischen Feuchtegrad.Gley: Schutzwürdigkeit nicht bewertet. Es handelt sich dabei um einen typischen Gleyboden. Die Bodenart des Gleys ist ein lehmiger Sand, der eine mittlere Ertragsfunktion besitzt, wobei der ökologische Feuchtegrad als feucht zu bezeichnen ist.



- Als Vorbelastungen allgemeiner Art sind die Stoffeinträge durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung anzusehen. Neben dem Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden kommt es durch die Bearbeitung im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen zu Veränderungen des Profilaufbaus insbesondere durch Umlagerungen und Verdichtungen, die die Bodeneigenschaften verändern.
- Die ehemalige Gärtnerei im ersten Teilbereich südlich der Straße Kerkpatt wird im Altlastenkataster des Kreises Borken unter dem Aktenzeichen 665101/02-240 nachrichtlich geführt. Bei Bodenuntersuchungen wurden im Hinblick auf die künftige Wohnnutzung keine relevanten Schadstoffgehalte festgestellt.
- Flächen für Gemeinbedarf und Wohnbauflächen lassen auch jetzt schon Versiegelungen von bis zu 80 % zu.

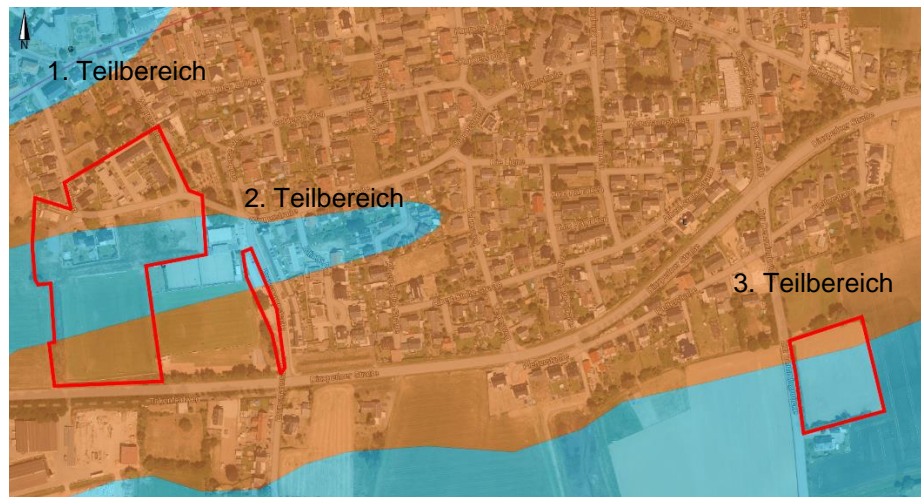


Abb. 5: Bodentypen FNP-Änderung (blau: Gley; braun: Plaggenesch)
(TIMONLINE 2022)

Wasser

- Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.
- Grundwasserkörper „Niederung des Rheins mit Bocholter Aa-Talsandebene“ und wurde chemisch als auch mengenmäßig mit gut bewertet. Der Grundwasserkörper gehört zum Niederrheinischen Tiefland, der grundwasserreichsten Landschaft Nordrhein-Westfalens. Er ist von herausragender, überregionaler wasserwirtschaftlicher Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung (wasserhöffiges Gebiet laut Regionalplan Münster).
- Ein Trinkwasserschutzgebiet ist nicht festgesetzt.
- Laut Baugrundgutachten wurde der Grundwasserspiegel im Geltungsbereich im Mai 2010 mit einer Schwankung von 0,8 bis 1,7 m unter Flur gemessen (Schleicher 2010).
- Nach den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Münster (2019) ist der südliche Teil des dritten Teilbereiches bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) und Extremhochwasser (HQextrem) betroffen. Allerdings berücksichtigt die Gefahrenkarte aus 2019 noch nicht die städtebauliche Neuentwicklung mit den durchweg höher liegenden Grundstücken. Mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) würde in dem Falle die gesamte Fläche überschwemmt werden. Da die technischen Schutzeinrichtungen jedoch stets instandgehalten werden, ist dies eine rein theoretische Gefahrenlage, so dass keine weiteren Schutzmaßnahmen im Änderungsbereich getroffen werden müssen.

Luft, Klima und Luftqualität

- Im Geltungsbereich herrscht großflächig (Teilbereich 3 und Flächen für Landwirtschaft des ersten Teilbereichs) Freilandklima. Für die Wohnbaufläche im zweiten Teilbereich und die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule (Teilbereich 1) ist Vorstadtklima vorhanden.
- Freilandklimatope sind geprägt von starken Tages- und Jahresgängen der Temperatur und Luftfeuchte. Nachts kommt es hier zu einer intensiven Kaltluftproduktion, wodurch das Gebiet eine Ausgleichsfunktion aufweisen kann, sofern die Kaltluft in temperaturbelastete Bereiche einströmen kann.



- Die Freiflächen, die überwiegend intensiv landwirtschaftlich oder auch als Grünfläche / Sportplatz genutzt werden, haben einen positiven Einfluss auf die angrenzenden Bereiche. Auf die Wohnbebauung am Kerkpatt und Wiggerstraße wirkt sich dieser Effekt ebenfalls aus und verringern dort die negativen Auswirkungen.
- Die Gehölze im Geltungsbereich weisen klimatisch positive Effekte auf und können dadurch einen Beitrag zum Ausgleich der versiegelten, sich stark erwärmenden Bereiche wie der Straßen leisten.
- In der direkten Umgebung befinden sich keine Messstationen. Die nächste Messstation des LANUV liegt in Borken-Gemen in ca. 24 km Entfernung. Die Station misst verschiedene Luftschadstoffe wie Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Schwebstaub und Ozon. Es liegen keine Überschreitungen der Grenzwerte vor (LANUV 2022A) (Abfrage März 2022). Die Aussagen sind aufgrund der Entfernung nur bedingt aussagekräftig.
- Mit einer Jahresmitteltemperatur von 10,6 – 10,7 °C und einer Jahresniederschlagssumme von 750 mm im Zeitraum 1991-2020 zählt die Region des Geltungsbereichs zu den niederschlagsärmeren und wärmeren Regionen NRW (LANUV 2022B).

Landschaft

- Das Landschaftsbild von Teilbereich 1 wird überwiegend durch die Freilandflächen wie der Ackerfläche oder der Erwerbsgärtnerei bestimmt. Der Norden des Teilgebietes ist stark geprägt durch die zulässige Bebauung. Im zweiten Teilgebiet ist Wohnbebauung zulässig, welche sich in die angrenzenden Wohngebiete eingliedert. Teilgebiet 3 besteht aus einem Sportplatz, der in der Umgebung aus landwirtschaftlichen Flächen nicht hervorsticht. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine offiziellen Rad- oder Wanderwege. Die Grünflächen und Flächen der Landwirtschaft eignen sich jedoch zur landschaftsgebundenen Erholung.

Natura 2000-Gebiete

- Innerhalb der Teilbereiche sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.
- Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet „Klevsche Landwehr, Anholt. Issel, Feldschlagr. u. Regnieter Bach“ (DE-4104-304) liegt 3,4 km in westlicher Richtung.

Menschen und menschliche Gesundheit

- Laut aktuellem Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt werden die Flächen der Änderung aktuell als Wohnbaufläche, Erwerbsgärtnerei, als landwirtschaftliche Flächen mit Spielplatz, als Schule und als Sportplatz genutzt.
- Die Wohnbaufläche wird als solche aktuell nicht genutzt. Eine Wohnnutzung ist dort jedoch zulässig.
- Die landwirtschaftlichen Flächen, der Sportplatz, als auch der Spielplatz haben einen hohen Freizeit- und Erholungswert für die Menschen in der Umgebung.
- Die Gemeinbedarfsfläche dient der Nutzung als Schule, wodurch die Fläche einen hohen sozialen Wert hat.
- Von dem vorhandenen Sportplatz in Teilbereich 3 sowie von der Dinxperloer Straße gehen derzeit Lärmbelastungen aus. Das Lärmgutachten (TÜV Nord 2022) kommt zu dem Schluss, dass Überschreitungen der Orientierungspegel zur Tages- und Nachtzeit geringfügig überschritten werden. Eine mögliche Gesundheitsgefährdung von 70 dB(a) tags und 60 dB(A) nachts kann ausgeschlossen werden.
- Anhand der vorhandenen Verkehrsdaten, die auf den Verkehrsberechnungsmodell von 2006 für die Stadt Bocholt beruhen, wurden die Geräuschemissionen entlang der Dinxperloer Straße berechnet (vgl. TÜV Nord 2010). Unter Berücksichtigung einer zukünftigen Verkehrssteigerung ist an der Dinxperloer Straße östlich der Brunsmannstraße mit Lärmemissionen von 59,6 db(A) (tags) und 50,8 db(A) (nachts) zu rechnen. Der derzeit von der Sportanlage ausgehende Lärm wurde nicht separat ermittelt.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter in den Änderungsbe-
reichen vorhanden.

Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wäre die geplante Nutzung durch den B-Plan 11-2 nicht möglich. Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan würde einer solchen Nutzung mit seinen Inhalten entgegenstehen.



Gemäß der planungsrechtlichen Vorgabe durch den FNP wäre die Nutzung als Schule im Norden und die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere der Erwerbsgärtnerei dort vorgesehen. Im zweiten Teilbereich wäre weiterhin die Nutzung als Wohnbaufläche zulässig. Der dritte Teilbereich würde weiterhin der Sportplatznutzung dienen. In Bezug auf die Umweltbelange Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur-/ sonstige Sachgüter sind bei Nichtdurchführung der Planung keine Änderungen zu erwarten. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere unterliegt dagegen sukzessiven Entwicklungen. Mit zunehmendem Alter sind den Gehölzstrukturen höhere Wertigkeiten zu attestieren. Gleichzeitig ändern sich die Lebensbedingungen für Tiere, so dass sich langfristig Änderungen in Bezug auf die vorhandenen Arten einstellen können.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden nur die Belange in der Prognose vertiefend geprüft, die auch im Bestand festgestellt wurden und somit von Bedeutung für die Planung sind. Grundsätzlich orientiert sich die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung inhaltlich an den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB. Zusätzlich werden unter anderem die in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB unter 2. b) aufgelisteten Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

Die nachfolgenden Auswirkungen beziehen sich immer auf direkte, etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurz- mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Tab. 4: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Belange des Umweltschutzes	Auswirkungen (bau- und betriebsbedingt)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Teilbereiche ist eine ASPI (FROELICH & SPORBECK 2022A) durchgeführt worden, die im Rahmen der Planung unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung zu dem Schluss gekommen ist, dass keine Fledermausarten und Vogelarten durch die Nutzungsänderung erheblich beeinträchtigt werden. Dem Vorhaben stehen aus der Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. • Die Änderungspunkte 1, 2 und 4 wirken sich aufgrund der Art ihrer Veränderungen nicht erheblich auf das Schutzgut aus. • Durch den Änderungspunkt 2 werden potenzielle Nahrungshabitate und Vegetationsstrukturen überplant. • Änderungspunkt 3 hat durch die geringere zulässige Versiegelung eine positive Wirkung auf das Schutzgut Pflanzen, da es sich jedoch um einen Sportplatz handelt ist die positive Wirkung gering. • Auswirkungen, die sich durch den Eingriff in Natur und Landschaft ergeben, sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu kompensieren.
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungspunkt 2 lässt großflächig eine hohe Versiegelung für Wohngebiete zu. • Durch Änderungspunkt 3 wird kleinflächig eine geringere Versiegelung zulässig. • Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht berücksichtigt und sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu formulieren.



Boden	<ul style="list-style-type: none">• Eine mögliche Durchführung von bodeneingreifenden Bauarbeiten ist mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen. Vor Aufnahme jeglicher Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen vom Kampfmittelräumdienst abgesucht und über die Stadt Bocholt, Fachbereich öffentliche Ordnung freigegeben werden.• Der im Untersuchungsgebiet vorkommende Plaggenesch ist durch den geologischen Dienst als schutzwürdig gekennzeichnet worden. Änderungspunkt 2 lässt eine hohe Versiegelung zu. Die Funktion des Plaggenesch wird somit erheblich beeinträchtigt.• Der in seiner Schutzwürdigkeit nicht bewertete Gley erstreckt sich über das Wohngebiet und wird somit ebenfalls in seiner Funktion eingeschränkt, weshalb mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Versiegelung zu rechnen ist.• Eine positive Wirkung erfährt der Boden durch die Nutzungsänderung des westlichen Ackers in einen Sportplatz (Teilfläche 1). Der Eintrag von Schadstoffen wird damit verhindert. Da die Nutzungsänderung in Teilbereich 3 jedoch vorsieht die Fläche von einer Grünfläche in eine Ackerfläche umzuwandeln, ist im Umkehrschluss von einer negativen Wirkung auszugehen.• Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht berücksichtigt und sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu formulieren.• Informationen zu Schadstoffbelastungen durch Altlasten liegen aktuell nicht vor. Sollten sich bei Tiefbauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken über die Stadt Bocholt, Fachbereich Mobilität und Umwelt unverzüglich von der Bauherrin / vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG).
Wasser	<ul style="list-style-type: none">• Erhebliche Auswirkungen aus das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
Luft, Klima und Luftqualität	<ul style="list-style-type: none">• Der Änderungspunkt 2 ermöglicht eine zunehmende Versiegelung, somit können Auswirkungen auf das lokale Kleinklima entstehen.• Änderungspunkt 3 wirkt sich aufgrund der Kleinflächigkeit der Verringerung der Versiegelung nur geringfügig positiv auf das Lokalklima aus.• Durch den ersten Änderungspunkt stellt sich eine positive Wirkung gegenüber der Luftqualität dar. Das hohe Verkehrsaufkommen der Schule fällt durch die Nutzungsänderung weg, weshalb weniger Luftschadstoffe in die Umgebung gelangen.• Maßnahmen zur Erhaltung und/oder Verbesserung des Klimas und der Luftqualität werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.
Landschaft	<ul style="list-style-type: none">• Die Nutzungsänderungen fügen sich in das bestehende Landschaftsbild ein, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung durch diese zu erwarten sind.
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none">• Durch die Änderung sind keine NATURA 2000-Gebiete betroffen. Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet liegt etwa 3,4 km entfernt. Daher sind Auswirkungen auszuschließen.
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none">• Der Sportplatz aus Teilbereich 3 wird in den ersten Teilbereich verlegt, sodass die Sportanlagen an der Brunsmannstraße gebündelt werden und das Freizeitangebot so gesteigert wird.



	<ul style="list-style-type: none"> • Das Lärmgutachten (TUV NORD 2022) kommt zu dem Schluss, dass während der Spielzeiten innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen die zulässigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zum Teil überschritten werden. • Im Zuge der Erweiterung der Sportanlage wurde ein Lichtimmissionsgutachten (UPPENKAMP UND PARTNER 2014) angefertigt. Dieses kam zu dem Schluss, dass der gebietsspezifische Immissionsrichtwert zu keinem Zeitpunkt durch den Betrieb der Anlage überschritten wird. • Des Weiteren wurde ein Geruchsgutachten (TÜV NORD 2021) angefertigt, welches keine Überschreitungen der Immissionswerte feststellen konnte. • Maßnahmen zum Lärm- und Lichtschutz werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. • Baubedingt kann es zu Geräusch- und Staubemissionen sowie zu Erschütterungen kommen, die aufgrund ihrer zeitlichen Beschränkung als unerheblich zu bewerten sind.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbung in der natürlichen Bodenbeschaffung) sind in den Teilbereichen nicht auszuschließen. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bocholt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251 / 5918911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	<ul style="list-style-type: none"> • Die Umweltbelange stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander stets in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Klima und die Atmosphäre. Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Im Änderungsbereich liegen keine Umweltbelange vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen oder deren Wechselwirkungen besonders herauszustellen sind (z. B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> • Außergewöhnlich große Mengen an Abfall oder besonders zu entsorgende Gefahrgüter sind nicht zu erwarten. • Der Umgang mit Abfällen und Abwasser wird auf der nachgelagerten Planungsebene des Bebauungsplans geregelt.
Nutzung erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-WärmeG (EEWärmeG) vorbehalten und können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.
Kumulationseffekte mit anderen Planungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplans 11-2 Suderwick, welcher parallel erstellt wird. Die Festsetzungen im B-Plan widersprechen nicht den Änderungen des Flächennutzungsplans, weshalb nicht mit Kumulationseffekten zu rechnen ist.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind zur Vermeidung und Verringerung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes keine Aspekte berücksichtigt. Der parallel aufzustellende Bebauungsplan „11-2“ regelt weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung. Hierzu wird auf den Umweltbericht zu dem Bebauungsplan 11-2 (FROELICH &



SPORBECK 2022B) verwiesen. Das gilt ebenso wie eventuell erforderliche artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen (i.S.d. § 44 BNatSchG).

Ausgleichsbedarf

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Hierzu wird der aktuelle Zustand der Flächen in Form von Biotopwertpunkten dem Zustand nach Durchführung der Planung gegenübergestellt. Die möglicherweise erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Derzeit liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten für den Änderungsbereich innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung vor. Die vorliegende Planung stellt eine sinnvolle Möglichkeit dar, das bestehende Wohngebiet zu ergänzen und die Sportplätze zu erhalten, als auch räumlich zu bündeln.

2.5 Unfall- bzw. Katastrophenfall

Die vorliegende Planung schließt die Ansiedlung von Störfallbetrieben aus.

Derzeit liegen keine Informationen über Störfallbetriebe vor, die durch ihren Einwirkbereich Auswirkungen auf den Änderungsbereich haben könnten. Es wird davon ausgegangen, dass der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des BImSchG eingehalten wird. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG kann daher erfüllt werden.

Durch die Planung ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen, sofern die einschlägigen Sicherheitsstandards in der Ausführung eingehalten werden.

Insgesamt werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine besonderen Unfallszenarien oder Katastrophenfälle mit der Planung ausgelöst.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von frei abrufbaren Daten sowie eigenen Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands der Umgebung. Die Anwendung darüberhinausgehender technischer Verfahren war nicht erforderlich. Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a, 4c BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Umweltbericht enthalten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Auf der Planungsebene des FNP werden Eingriffe vorbereitet, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein können. Gem. § 4c BauGB sind die vom FNP ausgehenden erheblichen



Umweltauswirkungen grundsätzlich von den Gemeinden zu überwachen. Dabei werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Eine unmittelbare Wirkung ist durch den FNP jedoch nicht gegeben. Eine rechtsverbindliche Detailplanung, aus der konkrete Folgen der Planung abgeleitet werden können, wird erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) erreicht. Auf Ebene des FNP wird es daher im vorliegenden Fall nicht erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen festzulegen. Es wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 11-2 verwiesen.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 95. FNP-Änderung dient der Erhaltung des Neubaugebietes östlich der Brunsmannstraße, als auch der Sicherung und räumlichen Bündelung der Sportanlagen. Die Änderung umfasst insgesamt drei Teilbereiche. Durch die FNP-Änderung und den parallel aufzustellenden B-Plan „11-2“ sollen die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Planung geschaffen werden. Die Änderungen umfassen:

- Änderung von „Gemeinbedarf - Schule“ in „Wohnbaufläche“
- Änderung von „Flächen für die Land- und Fortwirtschaft - Erwerbsgärtnerei“ in „Wohnbaufläche“
- Änderung von „Flächen für die Land- und Fortwirtschaft“ und „Grünflächen – Spielplatz“ in „Grünflächen – Sportplatz/Stellplatzanlage“
- Änderung der Lage von „Wohnbaufläche“ und „Grünflächen – Sportplatz“
- Änderung von „Grünflächen – Sportplatz“ in „Flächen für die Land- und Fortwirtschaft - Landwirtschaft“

Im Rahmen der Umweltprüfung, die im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert ist, werden die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Umweltbelange (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Belangen beschrieben und bewertet.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der FNP-Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

- Die in Gesetzen und Fachplanungen genannten Umweltziele werden beachtet bzw. sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- Mit der Planung werden die Freiflächen der ehemaligen Erwerbsgärtnerei in Wohnbaufläche geändert, wodurch eine hohe Versiegelung zulässig wird.



- Bei Nichtdurchführung der Änderung würden die derzeitigen Nutzungen bestehen bleiben und eine Entwicklung des Wohngebietes sowie eine Neuordnung der Sportanlagen wären nicht möglich.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist auf der Ebene des B-Plans abzarbeiten.
- Die Entwicklung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des B-Plans. Diese sind im zugehörigen Umweltbericht (Froelich & Sporbeck 2022) dargestellt.
- Hinsichtlich des Artenschutzes ist geprüft worden, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die vorbereitende Bauleitplanung steht den Vorgaben des Artenschutzes der verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich nicht entgegen. Ein Erfüllen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend zu prüfen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind ggf. entsprechende Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen.



Literatur und Quellen

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014):

Regionalplan Münsterland. Münster.

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2019):

Hochwassergefahrenkarte. <https://www.flussgebiete.nrw.de/node/5804>

FROELICH & SPORBECK (2022A):

Bebauungsplan 11-2 in Bocholt-Suderwick und 95. Änderung des Flächennutzungsplans, Artenschutzvorprüfung (Stufe I). Bochum.

FROELICH & SPORBECK (2022B):

Bebauungsplan 11-2 in Bocholt-Suderwick, Umweltbericht, Bochum.

KREIS BORKEN (1998):

Landschaftsplan „Isselburg“ überarbeitet April 2000, Juni 2002 und November 2002.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018):

Landschaftsbildeinheiten in NRW, Geodatenbank, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022A):

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/messorte-und-werte/>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022B):

Klimaatlas NRW. <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV) (O.J.):

Fachinformationssystem ELWAS

MWIDE (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE) NRW (2017):

Landesentwicklungsplan NRW.

SCHLEICHER (2010):

Baugrundgutachten.

STADT BOCHOLT (2022A):

Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt. Stand 2022.

STADT BOCHOLT (2022B):

95. Flächennutzungsplanänderung, Bocholt.



TIMONLINE (2022):

<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

TÜV NORD (2021):

Geruchsgutachten. Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen im Bereich des Bebauungsplangebietes „Suderwick 11-2“ in Bocholt.

TÜV NORD (2022):

Lärmgutachten. Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr und die Sportanlage des GSV Viktoria Suderwick 09 im Bebauungsplangebiet Nr. 11-2 der Stadt Bocholt.

UPPENKAMP UND PARTNER (2014):

Lichtimmissionsgutachten. Lichttechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Sportanlage des GSV Suderwick in Bocholt.

